

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Graz, Salzburg, am 13.9.2009

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Kinderbeistand-Gesetzes; BMJ-B4.500/0012-I
1/2009

Allgemein:

Der Verein RAINBOWS begrüßt als Organisation, die bereits seit 18 Jahren in Österreich Kinder und Jugendliche nach einer Trennung/Scheidung professionell begleitet und Träger des Pilotprojekts Kinderbeistand in Salzburg war, die legislative Umsetzung des Kinderbeistandes für Minderjährige in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren.

Gleichzeitig besteht die Befürchtung, dass die schwierige Budgetsituation und mangelnder Berücksichtigung von ExpertInnenmeinungen einer optimalen Umsetzung im Sinne der Kinder und Jugendlichen entgegensteht.

RAINBOWS geht davon aus, dass es österreichweit sicherlich mehr als 600 Fälle geben wird, in denen die Bestellung eines Kinderbeistands notwendig wäre. Somit erscheint die Budgetierung mit € 300.000 bei 600 Fällen zu niedrig angesetzt, um das Ziel der Arbeit des Kinderbeistands – nämlich die Kinder tatsächlich zu entlasten, zu erreichen.

Im Detail:

1. Voraussetzungen der Bestellung (§ 104a Abs.1 AußerstreitG):

Rechtsanspruch:

Begrüßt wird die Regelung des § 104a Abs. 1 insofern, weil eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kinderbeistandes unter den genannten Voraussetzungen besteht. Da die Bestellung eines Kinderbeistandes ausschließlich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert sein soll, sollte als Voraussetzung für die Bestellung eine Formulierung „ *wenn der Minderjährige eine Unterstützung braucht*“ gewählt werden (Entwurf: „*wenn es im Hinblick auf die Heftigkeit der Auseinandersetzung geboten ist*“):

Zeitpunkt:

Zu ergänzen wäre die Regelung insbesondere dahingehend, dass die *Bestellung* nach Feststellung der Voraussetzungen *so früh wie möglich* zu erfolgen hat, damit die Eskalationen zwischen den Eltern so gering wie möglich gehalten werden kann.

Alter des Kindes:

Die Bestellung eines Kinderbeistands muss für Kinder und Jugendliche – dh. auch für Minderjährige über 14 Jahre - möglich sein.

Ausreichende Anzahl von Kinderbeiständen:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl von Kinderbeiständen zur Verfügung steht. Ansonsten ist zu befürchten, dass insbesondere Kinder in ländlichen Regionen benachteiligt werden.

2. Aufgaben des KB (§ 104a Abs.2):

Der Satz :*"Im Einvernehmen mit dem Kind hat er dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern"*, sollte dahingehend ergänzt werden, dass diese Äußerung des Kinderbeistands eine Anhörung (Erscheinen) des Kindes vor Gericht ersetzen kann, falls das Kind dies ausdrücklich möchte.

Über die Arbeit mit dem Kind hinaus sind jedoch erfahrungsgemäß in der Regel *Gespräche mit Eltern* erforderlich. Daher sollten in seiner Funktion als Sprachrohr des Kindes Gespräche mit Eltern und nahen Bezugspersonen inkludiert sein.

3. Beendigung der Tätigkeit des KB (§ 104a Abs 5.):

Die Erfahrungen im Pilotprojekt haben gezeigt, dass eine Beendigung der Tätigkeit des Kinderbeistandes mit Entscheidungsfindung des Gerichtes zu früh ist, da gerade in der ersten Zeit nach Beschlussfassung eine Neuorientierung der Familie im Zuge der Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung stattfindet. Vorgeschlagen wird ein Nachbetreuungszeitraum von *3 Monaten*.

4. Rechtsmittelverzicht:

Gegen die Bestellung eines Kinderbeistandes sollte kein gesondertes Rechtsmittel zulässig sein, damit die Position des Kindes gestärkt und außer Streit gestellt wird.

5. Kosten:

Kostentragung:

Auch wenn die Eltern als Verursacher für die Notwendigkeit der Bestellung eines Kinderbeistands angesehen werden können, ist eine Verpflichtung der Eltern zur gänzlichen Kostentragung abzulehnen. Es wird daher gefordert, die Kostentragung durch die Eltern durch einen angemessenen Beitrag der Eltern zu ersetzen.

Overhead-Kosten:

Hinsichtlich der anfallenden Kosten sind keine Regelungen zu Kilometergeld oder sonstigen Ausgaben für Telefonate etc. getroffen. Insbesondere bei Begleitungen im ländlichen Bereich können diese Kosten aber erheblich sein.

Honorarhöhe:

Es sollte bereits im Vorfeld detailliert geregelt werden, welche Tätigkeiten (Gerichtstermine, Gespräche mit Kind, Eltern und nahen Bezugspersonen, Aktenstudium, Dokumentationen, Telefonkosten, etc.) in welchem Zeitaufwand vergütet werden. Das Honorar sollte an die Höhe des Stundensatzes der Prozessbegleitung angepasst werden.

6. Qualitätssicherung:

Qualifikation:

Neben den genannten Berufsgruppen sollten *auch SozialpädagogInnen und ausgebildete MediatorInnen* als Kinderbeistände arbeiten können, da diese von ihrer Ausbildung ebenso qualifiziert sind und ansonsten zu befürchten ist, dass keine ausreichende Anzahl an Kinderbeiständen zur Verfügung steht.

Trägerorganisation:

Die Erfahrungen während der Modellprojektphase zum Kinderbeistand haben gezeigt, dass es absolut notwendig ist, dass die Kinderbeistände zur Qualitätssicherung regelmäßig an Intervision, Supervision und gemeinsamen Fortbildungen teilnehmen. Ebenso ist es notwendig, mit den VernetzungspartnerInnen kontinuierliche Qualitätszirkel zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Standards abzuhalten.

Die Umsetzung der angeführten Rahmenbedingungen sollte über eine Trägerorganisation (Dachverband) organisiert werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleiben wir mit bunten Grüßen!

Mag. Dagmar Bojdunyk-Rack
GF Bundesverein RAINBOWS